



Ständige Publikumskonferenz der
öffentlich-rechtlichen Medien e.V.
Frau Vorsitzende
Maren Müller
Hofer Str. 20 a
04317 Leipzig

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 6200
Fax: (0341) 3 00 6236
www.mdr.de

**Ihre Anfrage zu Herstellungskosten für
Fernsehgottesdienste vom 21.09.2014**

Leipzig, 17.10.2014
Seite 1/3

Sehr geehrte Frau Müller,

haben Sie vielen Dank für die oben genannte Anfrage an die
Intendantin des MDR. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Leonhardt Krause
Gesellschaft/Medienpolitik/ARD
Intendant
Tel.: + 49 (0)341 300 62 24
Fax: + 49 (0)341 300 62 44
leonhardt.krause@mdr.de

1. *Welche besonderen Bedingungen rechtfertigen die mit
jeweils 130.000 €/h zu Buche schlagenden
durchschnittlichen Herstellungskosten der drei
Gottesdienste?*

Die Gottesdienste finden nicht in Studios statt und werden
live übertragen bzw. mitgeschnitten und dann
ausgestrahlt. Diesen Bedingungen ist - ebenso wie bei
Live-Übertragungen bzw. Aufzeichnungen anderer
Ereignisse von außerhalb - entsprechend Rechnung zu
tragen.

2. *In den Leitlinien für die Programmgestaltung des MDR
2013 wird unter der Rubrik Religion/Ziele und Ausblick die
Übertragung von vier Gottesdiensten im MDR FERNSEHEN
in Aussicht gestellt. Im Bericht des MDR über die Erfüllung
der Leitlinien für die Programmgestaltung des MDR 2013
wurde die Übertragung von vier Gottesdiensten im MDR-
FERNSEHEN bestätigt. Bewegen sich die
Herstellungskosten dieser vier Veranstaltungen im
ähnlichen Rahmen wie jene aus 2012?*

Die durchschnittlichen Herstellkosten für die Gottesdienst-
Übertragungen im Jahr 2013 liegen leicht unter denen von
2012.

3. Für das Jahr 2014 erwartet das Fernsehpublikum im laufenden Jahr die Ausstrahlung folgender Gottesdienste:

28.09.2014 / 10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst aus der St. Elisabethkirche in Gera; 09.10.2014 / 17.00 Uhr Friedensgebet aus der Leipziger Nikolaikirche; 19.10.2014 / 10.00 Uhr Freikirchlicher Gottesdienst aus der Baptisten-Gemeinde in Weimar; 23.12.2014 / 17.00 Uhr Weihnachtliche Vesper vor der Frauenkirche

Im Rückblick 2014 findet der Abschlussgottesdienst zum Deutschen Evangelischen Chorfest aus dem Stadion am Sportforum in Leipzig Erwähnung. Ist davon auszugehen, dass sich die Kosten dieser fünf Übertragungen im ähnlichen Rahmen bewegen wie jene aus 2012?

Ja. Die Gottesdienste vom Deutschen Evangelischen Chorfest / Landeskirchentag Sachsen sowie am 28.9., 9.10. und 19.10.2014 sind dabei Sendezeiten für Dritte (siehe auch Antwort zu 4.). Die Ausstrahlung der von tausenden Menschen besuchten Weihnachtlichen Vesper vor der Dresdner Frauenkirche und des Friedensgebets in der Leipziger Nikolaikirche anlässlich der Fiedlichen Revolution vor 25 Jahren im Herbst 1989 sind redaktionelle Entscheidungen des MDR zur Übertragung gesellschaftspolitisch relevanter Ereignisse.

4. *Inwieweit wird innerhalb der Programmgestaltung des MDR die weltanschauliche Pluralität in Deutschland angemessen widergespiegelt und die im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen durch die Ausstrahlung entsprechender Verkündungssendungen für Andersgläubige (Muslime, Juden, Mormonen, Buddhisten etc.) umgesetzt?*

Der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 führt in § 14 („Sendezeiten für Dritte“) in Absatz 3 aus:

„Den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.“

Diese Aufzählung für den Anspruch auf Verkündigungszeiten ist abschließend.

Auf Wunsch der jüdischen Glaubensgemeinschaft hat der MDR im Fernsehen im Jahr 2006 eine Rabbinerordination 2006 aus Dresden übertragen und 2013 eine solche aus Erfurt.

In seiner vom Anspruch auf Drittsendezeiten für Verkündigung unabhängigen redaktionellen Eigenberichterstattung widmet der MDR gemäß seinem Programmauftrag Angelegenheiten verschiedener Religionen angemessenen Raum. In der Fernsehreihe „Glaubwürdig“ kommen Menschen unterschiedlicher Religionen, Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu Wort: 2013 wurden beispielsweise auch zwei Muslime, eine Angehörige der Sikh, eine Mormonin, eine Buddhistin und ein Jude neu vorgestellt, 2014 u.a. eine weitere Muslima, zwei Juden und ein Kopte. Von 28 Neuproduktionen für diese Reihe gehören etwa in jedem Jahr zehn nicht den beiden großen christlichen Kirchen an, sondern anderen Glaubensgemeinschaften (Orthodoxe, Herrnhuter Brüdergemeinde, Mennoniten, Methodisten, Siebenten-Tags-Adventisten, Bahai, Quäker).

5. *Wurden in der Vergangenheit Kostenprüfungen der o.g. Gottesdienstübertragungen sowie deren grundsätzlicher Rechtmäßigkeit von entsprechenden übergeordneten Stelle (Rechnungshöfe KEF) vorgenommen?*

Die Rechnungshöfe prüfen mit Blick auf die Rundfunkfreiheit in der Regel nicht die Wirtschaftlichkeit einzelner Produktionen, sondern den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den den Rundfunkanstalten zur Verfügung stehenden Rundfunkbeiträgen. Daher richten sich die Untersuchungen der Rechnungshöfe grundsätzlich auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens insgesamt oder gegebenenfalls einzelner Bereiche. Eine Prüfung der Produktionskosten für Fernsehgottesdienste hat insoweit bislang nicht stattgefunden.

Zudem prüft die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) aller zwei Jahre den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, worin auch der Finanzbedarf des MDR enthalten ist. Dabei können seitens der KEF auch einzelne Produktionen Prüfungsbestandteil sein, Gottesdienstübertragungen im Fernsehen gehörten bislang nicht dazu.

6. *Gibt es Überlegungen seitens des MDR, die Kirchen zur Erstattung der durchschnittlichen Herstellungskosten der Verkündigungssendungen heranzuziehen?*

Eine rechtliche Handhabe, die Kosten für Verkündigungssendungen den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften anzulasten, besteht nicht. Der MDR-Staatsvertrag regelt eine solche Kostentragung nicht. Dies ist anders für die Veranstalter privaten Rundfunks, die gemäß § 41 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag einen gesetzlichen Anspruch auf die Erstattung ihrer Selbstkosten haben.

Das Fehlen einer solchen gesetzlichen Erstattungsregelung im MDR-Staatsvertrag dokumentiert den Willen des Gesetzgebers, lediglich den privaten Rundfunk, nicht hingegen den öffentlich-rechtlichen MDR entsprechend zu entlasten.

Ich hoffe, die Angaben sind Ihnen für ein besseres Verständnis von Nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Leonhardt Krause